S 14 RJ 959/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 959/99 A
Datum	10.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 364/01
Datum	16.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 10. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger, der am 1946 geboren und StaatsangehÃ¶riger der Bundesrepublik Jugoslawien ist, hat nach Auskunft des jugoslawischen VersicherungstrÃ¤gers in seinem Herkunftsland vom 17.6.1977 bis 3.7.1997 ohne Unterbrechungen Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt. In der Bundesrepublik Deutschland weist er Pflichtbeitragszeiten vom 3.10.1968 bis 19.3.1977 auf. Er ist hier Ã¼berwiegend und auch zuletzt als Omnibusfahrer beschÃ¤ftigt gewesen. Die dazu erforderliche Fahrerlaubnis hat er 1971 in Deutschland erworben. Seit 3.7.1997 bezieht der KlÃ¤ger nach seinen Angaben in seiner Heimat Invalidenrente der I. Kategorie.

Mit Bescheid vom 27.1.1999 und Widerspruchsbescheid vom 8.6.1999 lehnte die Beklagte den am 18.3.1997 gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit ab. Der Versicherte kÃ¶nne nÃ¤mlich noch vollschichtig als Montierer, Sortierer oder einfacher PfÃ¶rtner arbeiten, Berufe, auf die er auch dann zumutbar verwiesen werden kÃ¶nne, wenn man davon ausginge, er sei nach seinem Berufsbild als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs im Sinn der Rechtsprechung des BSG anzusehen.

Mit der am 30.7.1999 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger seinen Rentenanspruch weiter.

Nach Beiziehung der Verwaltungsakten der Beklagten erholte das SG eine Auskunft vom letzten deutschen Arbeitgeber des KlÃ¤gers, der Firma D. GmbH (Fa. D.). Diese teilte unter dem 8.12.1999 mit, der KlÃ¤ger habe einen PersonenbefÃ¶rderungsschein besessen und als normaler, einfacher Busfahrer Linienbusse gefahren. Die Entlohnung sei nach einem Haustarif erfolgt.

Zur Feststellung von Gesundheitszustand und beruflichem LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers holte das SG sodann medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten ein von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Manuelle Medizin Dr.Dr. W. (Gutachten vom 29.5.2000) und von der Ãrztin/Sozialmedizin Dr. T. (Gutachten vom 30.6.2000).

Folgende GesundheitsstÃ¶rungen wurden beim KlÃ¤ger von den SachverstÃ¤ndigen festgestellt: 1. Leichte depressive StÃ¶rung. 2. Paroxysmaler Lagerungsschwindel. 3. Spannungskopfschmerz. 4. Chronische Bronchitis. 5. WirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden ohne FunktionseinschrÃ¤nkung. 6. Sehminderung rechts mehr als links. 7. Als Nebenbefunde: CholesterinerhÃ¶hung, SchwerhÃ¶rigkeit (anamnestisch).

Die Ergebnisse der Begutachtungen zusammenfassend stellte Frau Dr. T. fest, der KlÃ¤ger kÃ¶nne leichte Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage vollschichtig zu verrichten; hierbei seien Arbeiten auf Leitern oder GerÃ¼sten ebensowenig zumutbar wie besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit, besonderer Zeitdruck, Nacht- oder Wechselschicht. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschwegs zur ArbeitsstÃ¤tte bestÃ¼nden nicht. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch noch auf eine neue alters- und ausbildungsentsprechende BerufstÃ¤tigkeit umstellen. FÃ¼r den Beruf eines Busfahrers sei der KlÃ¤ger schon wegen des Schwindelsyndroms nicht mehr geeignet.

Hierzu Ã¤uÃerte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 31.7.2000, er halte die Gutachten fÃ¼r richtig und erwarte ein fÃ¼r ihn gÃ¼nstiges Ergebnis.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten wies das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10.10.2000 ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente, da er nicht wenigstens berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI sei. Er kÃ¶nne nÃ¤mlich nach dem Ergebnis der durchgefÃ¼hrten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig arbeiten.

DaÃ ihm seine zuletzt in Deutschland ausgeÃ¼bte BerufstÃ¤tigkeit nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er nach dem festgestellten Berufsbild als angelernter Arbeiter des unteren Bereichs im Sinn der Rechtsprechung des BSG zu beurteilen und somit auf praktisch alle BerufstÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei. Erst recht sei der KlÃ¤ger nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI.

Am 11.6.2001 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm zu einem unbekannten Zeitpunkt in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, er kÃ¶nne wegen Verschlechterung seines Gesundheitszustands nicht mehr vollschichtig arbeiten. Zum Nachweis fÃ¼gte er medizinische Unterlagen bei.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und holte von der Fa. D. eine ergÃ¤nzende Auskunft ein (vom 14.8.2001). Im AnschluÃ hieran zog der Senat den Lohntarifvertrag fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Verkehrsgewerbes im Lande Niedersachsen vom 16.3.1977 (TV) bei, der fÃ¼r den KlÃ¤ger hypothetisch zuletzt gegolten hÃ¤tte, und die Neufassung des TV vom 24.9.1994.

Der nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 10.10.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27.1.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8.6.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 18.3.1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise â ab 1.1.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 10.10.2000 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen,

da geltend gemacht ist, daÃ dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI. FÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, daÃ jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 2000 gegeben sei, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F., weil er ab dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom 18.3.1997 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Er kann aber noch leichte Arbeiten vollschichtig verrichten; hierbei sind Arbeiten auf Leitern oder GerÃ¼sten ebensowenig zumutbar wie besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit, besonderer Zeitdruck, Nacht- oder Wechselschicht. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege zurÃ¼cklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10). Der KlÃ¤ger kann sich auch noch auf eine neue alters- und ausbildungsentsprechende BerufstÃ¤tigkeit umstellen.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich vor allem aus den vom SG eingeholten Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Manuelle Medizin Dr.Dr. W. und der Ãrztin/Sozialmedizin Dr. T â¦ Der Senat schlieÃt sich den Aussagen dieser schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten an.

Beim KlÃ¤ger liegen folgende wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen vor: 1. Leichte depressive StÃ¶rung. 2. Paroxysmaler Lagerungsschwindel. 3. Spannungskopfschmerz. 4. Chronische Bronchitis. 5. WirbelsÃ¤ulenabhÃ¤ngige Beschwerden ohne FunktionseinschrÃ¤nkung. 6. Sehminderung rechts mehr als links. 7. Als Nebenbefunde: CholesterinerhÃ¶hung, SchwerhÃ¶rigkeit (anamnestisch).

Hierdurch wird die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers â wie oben dargelegt â qualitativ, nicht jedoch quantitativ eingeschrÃ¤nkt. Wesentliche neue

Gesichtspunkte ergeben sich aus den vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren vorgelegten medizinischen Unterlagen nicht. Der "OrthopÃ¤dische Befund" der OrthopÃ¤disch-Traumatologischen Dienststelle des Allgemeinen Krankenhauses P. vom Mai 2001 schlieÃ□t â□□ unterstellt, daÃ□ die darin enthaltene SchluÃ□folgerung zutrifft â□□ zusÃ¤tzlich zu den bisher festgestellten qualitativen EinschrÃ¤nkungen nur Arbeiten in Zwangshaltung aus. Die beiden Befundungen durch das Neurozentrum Dr. B. vom 16.5.2001 dokumentieren keine VerÃ¤nderungen, die nicht bereits von Dr.Dr. W. im Grundsatz beschrieben worden wÃ¤ren, sie werden nur etwas dramatischer dargestellt. Die Notwendigkeit einer nochmaligen Begutachtung des KlÃ¤gers kann nicht gesehen werden.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). MaÃ□geblicher Hauptberuf ist vorliegend der eines Omnibusfahrers, wie ihn der KlÃ¤ger bei der Fa. D. ausgeÃ¼bt hat.

Diesen Beruf kann der KlÃ¤ger schon wegen des Schwindelsyndroms nicht mehr ausÃ¼ben, wie die medizinischen SachverstÃ¤ndigen des SG Ã¼berzeugend, weil auf allgemeinkundigen Tatsachen beruhend, festgestellt haben.

Obwohl der KlÃ¤ger seinen maÃ□geblichen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist er aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann; vielmehr sind â□□ wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â□□ Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbi1dungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des ange1ernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht auschlieÃ□1ich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbi1dung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der

Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.27 und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr.143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des oberen Bereichs (Ausbildungs- bzw. Anlernzeit von mehr als einem bis zu 2 Jahren, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45), zuzuordnen. Dies ergibt sich aus folgenden ErwÃ¤gungen:

Der KlÃ¤ger wÃ¤re aufgrund seiner BerufstÃ¤tigkeit in die (hÃ¶chste) Lohngruppe 1 des TV einzugruppieren gewesen ("Kraftfahrer mit OmnibusfÃ¼hrerschein"), vgl. Â§ 2 Abs. 1 des TV; Facharbeiter (sc. im Sinn eines mehr als zweijÃ¤hrigen Ausbildungsberufs), die im Geltungsbereich des TV beschÃ¤ftigt waren, erhielten hingegen den ortsÃ¼blichen Facharbeiterlohn, somit regelmÃ¤Ãig eine hÃ¶here Entlohnung, vgl. Â§ 2 Abs. 6 des TV; daÃ dies mit der etwas unklaren Formulierung gemeint ist, ergibt sich aus der Neufassung des TV vom 24.9.1994, wonach â vgl. Â§ 3 Abs. 5 a.a.O. â Handwerker und Facharbeiter den tariflichen Lohn ihrer Berufsgruppe erhalten, mindestens aber einen Lohn, der betragsmÃ¤Ãig etwas Ã¼ber demjenigen der Lohngruppe 1 liegt. Damit wird deutlich, daÃ nach dem TV (in der fÃ¼r den KlÃ¤ger geltenden Fassung) ein Omnibusfahrer kraft Tarifvertrags angelernter Arbeiter des oberen Bereichs im Sinn der Rechtsprechung des BSG war, weil echte Facharbeiter tariflich hÃ¶her eingestuft worden sind.

Als angelerntem Arbeiter des oberen Bereichs ist dem KlÃ¤ger, wie auch die Beklagte im Widerspruchsbescheid zutreffend ausfÃ¼hrt, und worauf der Senat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hingewiesen hat, die Verweisung auf den Beruf eines einfachen (Tages-)PfÃ¶rtners sozial zumutbar (vgl. Urteil des BSG vom 5.4.2001 â B 13 RJ 61/00 R). Es ist allgemeinkundig, daÃ eine solche BerufstÃ¤tigkeit, die jedermann aufgrund zahlreicher eigener Beobachtungen kennt, dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers entspricht; vor allem stellt die TÃ¤tigkeit eines einfachen (Tages-)PfÃ¶rtners auch keine besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit. Ob dem KlÃ¤ger ein solcher Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI, daÃ nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und daÃ hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8).

Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1

SGB VI, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie der KlÃ¤ger â (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KlÃ¤ger â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausÃ¼ben kann.

DaÃ der KlÃ¤ger nach dem Recht seines Herkunftslandes Anspruch auf Invalidenrente hat, fÃ¼hrt nicht zwingend dazu, daÃ er auch in der Bundesrepublik Deutschland Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kÃ¶nnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung ist nÃ¤mlich unabhÃ¤ngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 10.10.2000 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024